



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Juni 1967

| Teil II Nr. 59

Tag

Inhalt

Seite

5 4.67 Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten 379

Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 5. April 1967

Unter den Bedingungen der technischen Revolution ist die schnelle Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in der Produktion von entscheidender Bedeutung. Zur großtechnischen Erprobung von neuen Verfahren und Technologien für Industrieanlagen und Bauwerke sowie für die Vorbereitung der Produktion ■ weltmarktfähiger Erzeugnisse kann die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlich werden. Es wird deshalb folgendes verordnet:

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind Anlagen bzw. Bauwerke, die auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik zur Durchführung der Arbeitsstufen ab ÜV 6 errichtet werden.

Versuchsanlagen dienen

- der Festlegung bzw. zum Nachweis der Betriebsparameter
- der Erarbeitung von Unterlagen für die Errichtung von Produktionsanlagen
- dem Nachweis der Gebrauchs- und Marktfähigkeit des erzeugten Produktes
- der Ausbildung von Fachkräften für die Produktion.

Experimentalbauten dienen

- der Einführung neuer oder weiterentwickelter Baustoffe, -konstruktionen und -technologien
- der Erprobung neuer Elemente des Baukastensystems
- der Ausarbeitung neuer funktioneller und gestalterischer Lösungen
- der Ermittlung der für die Einführung in die Produktion erforderlichen technischen und ökonomischen Kennziffern.

(2) Versuchsanlagen und Experimentalbauten dienen ferner der Festlegung von Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes für die Errichtung von Produktionsanlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen der an der Vorbereitung, Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten beteiligten Kooperationspartner. Das gilt insbesondere für

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen
- die Abgabe verbindlicher Angebote als Grundlage für die Ausarbeitung der Zielstellung
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen
- Bau- und Montageleistungen
- Lieferungen von Materialien und Ausrüstungen (einschließlich Importe).

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Zweckbestimmung — „Errichtung einer Versuchsanlage bzw. eines Experimentalbaues“ — in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Beim Import von Versuchsanlagen und Experimentalbauten gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Import von industriellen Anlagen unter Berücksichtigung der im § 4 getroffenen Festlegungen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Export von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

(4) Für Vorhaben, bei denen die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt sind, kann in Ausnahmefällen durch das zentrale staatliche Organ, in dessen Plan Wissenschaft und Technik das Vorhaben enthalten ist, in Abstimmung mit den betroffenen zentralen staatlichen Organen die Anwendung dieser Verordnung oder einzelner Bestimmungen der Verordnung festgelegt werden.

§ 3

Langfristige Vorbereitung der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in die Pläne Wissenschaft und Technik der Industriezweige die zu errichtenden Versuchsanlagen und Experimentalbauten aufzunehmen.

(2) In Vorbereitung der Planung von Wissenschaft und Technik sind durch die wirtschaftsleitenden Organe zwei- oder mehrseitige Koordinierungsvereinbarungen sowie durch die Betriebe und Einrichtungen langfristige Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten abzuschließen.